

Der Einsatz von KI in Hochschulprüfungen Prüfungsrechtliche Hinweise

Dr. Andrea Radcke

- Quelle für Grundaussführungen:
Gutachten_Didaktik_Recht_KI_Hochschulbildung

Einsatz von KI durch Studierende;

- Möglichkeit, Aufgabenstellungen durch Einsatz von KI teilweise zu lösen
- Durch Fragestellungen können Texte, Aufgabenlösungen oder Codes geschaffen werden, die dann als eigene Arbeit im Prüfungsverfahren präsentiert werden können
- KI produziert durch Trainingsdaten die statistisch wahrscheinliche Antwort
- Arbeitet mit Quellen und „zitiert“ diese z.T. sogar, häufig ohne oder falsche Quellenzitate

Rechtlicher Hintergrund für wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung und Plagiat

- Täuschung: ein Prüfling spiegelt eine selbstständige und reguläre Prüfungsleistung vor (eigene Kompetenz), mit dem Vorsatz, sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen
- Nutzung unzulässiger/unerlaubter Hilfsmittel (nach § 17 BAMA(LA)-O), Hilfestellung Dritter oder Plagiat (nicht gekennzeichnete Fremd- oder Eigenzitate)
- Erforderlich ist aber eine eindeutige **Festsetzung der Hilfsmittel und Rahmenbedingungen**: z.B. konkrete Benennung von Hilfsmitteln → Prüfende entscheiden selbst → kein genereller Ausschluss
- **Selbstständigkeitserklärung** bei Antritt nach § 17 Abs. 1 BAMA(LA)-O: *„Ich versichere an Eides statt die Arbeit selbstständig verfasst und nur die zulässigen und angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben“*.
 - Kann ggf. noch weiter individualisiert werden, je nach Ermessen und Bedarf der prüfenden Person → Chancengleichheit

Ist Nutzung KI in diesem Sinne eine Täuschung oder Plagiat?

- i.d.R. kein Plagiat, weil Plagiat Werk einer natürlichen Person erfordert
- KI selbst keine natürliche Person
- Ggf. Ausnahme: KI verwendet selbst urheberrechtsgeschützte Quellen, ohne diese anzugeben → Übernahme dann wiederum ein Plagiat
- Nutzung unzulässiger/unerlaubter Hilfsmittel (nach § 17 BAMA(LA)-O): Wenn eindeutige **Festsetzung der Hilfsmittel und Rahmenbedingungen erfolgt und die Nutzung von Hilfsmitteln wie KI benannt: ja**
 - KI muss nicht ausgeschlossen werden, dann aber keine Kennzeichnungspflicht wie bei sonstigen Hilfsmitteln
 - Empfehlung Fragestellung auf die Nutzung KI auszurichten, so dass Teil der Arbeit die Herleitung über KI sein könnte (Prozessdokumentation)

Beweislast

- Plagiat/wiss. Fehlverhalten bzw. Täuschung ist von Hochschule zu beweisen → Beweismittel erforderlich
- In Betracht kommen alle bekannten Beweismittel: Zeugen, Augenschein etc. (Software kein eigenes Beweismittel, sondern Weg der Aufdeckung)
- Beweis des ersten Anscheins (VG München, NJW 2024, 1052-1057)
 - Typischer Sacherhalt, der aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens den Schluss zulässt, dass ein Tatsache (Täuschung/Plagiat) vorliegt
 - Keine Umstände, die an atypisches Geschehen im Einzelfall als ernsthaft möglich erscheinen lassen
 - keine andere Erklärung möglich ist, als dass plagiiert wurde oder wiss. Fehlverhalten vorliegt (Erfinden von Quellen; plötzliche Leistungsveränderung)
 - Was wenn nur Idee von KI entwickelt wurde? Wo endet Eigenständigkeit? Was ist beweisbar?

Folgen

- Prüfungsverfahren anpassen: Klausuren ohne Hilfsmittel unter Aufsicht würde Risiko sehr minimieren → macht Onlineprüfungen unwahrscheinlich und drängt ggf. Kompetenzorientiertes Prüfen zurück
- Verwendung KI als Mittel zulassen und dann danach Textqualität zulassen → andere Kompetenzen als bisher → aber nicht Schreib- und Lesekompetenzen
 - Ist das dann noch selbstständig?
 - Um welche Kompetenzen geht es?
- Selbstständigkeitserklärung je nach Hilfsmittel ggf. anpassen
- Tools zum Aufdecken einsetzen oder entwickeln?
- Neue Prüfungsverfahren entwickeln

Eigener Einsatz in Prüfung

- Bewertung muss selbstständig erfolgen → wenn Bewerbung und Bewertungsbegründung nicht mehr durch prüfende Person erfolgen, könnte Bewertungsfehler vorliegen